EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2025
C(2025) 5515 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Schwarz Corporate Solutions KG
Stiftsbergstraße 1,
74172 Neckarsulm,
Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
Potsdamer Platz 2,
10785 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

Betr.: **Sache M.12037 – DEUTSCHE BAHN / SCHWARZ GROUP / DATAHUB EUROPE**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 8. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Schwarz IT Beta GmbH („Schwarz IT Beta“, Deutschland), Teil der Schwarz Gruppe (Deutschland), und die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft („Deutsche Bahn“, Deutschland), letztlich kontrolliert von der Bundesrepublik Deutschland, werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DataHub Europe GmbH („DataHub Europe“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Schwarz IT Beta, erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2 004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2025/3954, 15.7.2025.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Schwarz IT Beta, eine Holdinggesellschaft, ist Teil der Schwarz Gruppe, einer internationalen Unternehmensgruppe mit Schwerpunkt auf dem Lebensmitteleinzelhandel,
- die Deutsche Bahn ist in der Verkehrs- und Logistikbranche tätig.

(3) DataHub Europe wird in der Entwicklung und im Vertrieb von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Datenverwaltung und der künstlichen Intelligenz für Datenkuratierung, Datenhandel und Nutzbarkeit von Daten tätig sein.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstaben b und d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).